

VEGA Grieshaber KG · Postfach 11 42 · 77757 Schiltach · Deutschland

Name: Ann-Christin Dietmeier

Telefon: 07836 50 197

Telefax: 07836 50 455

E-Mail: a.dietmeier@vega.com

Datum: 30. Januar 2020

Allgemeine Erklärung zu Exportbeschränkungen

EG-VO Nr. 428/2009 (Dual Use)

Produkte mit US-Ursprung

EG-VO Nr. 267/2012 (Iran Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unsere „Allgemeine Erklärung zu Exportbeschränkungen“. Das beigefügte Dokument gilt ausschließlich für Geräte aus dem aktuellen VEGA - Produktkatalog.

Mit freundlichen Grüßen

VEGA Grieshaber KG

i.V. Ann-Christin Dietmeier
Versandleitung

Erklärung zur Exportbeschränkung
EG Dual Use Verordnung Nr. 428/2009

Die gelieferten Güter sind gemäß dem europäischen Außenwirtschaftsrecht, Ausfuhrliste gemäß Anhang I (EG-VO 2019/2199) der EG-VO 428/2009

- **nicht gelistet und somit nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig.**

Erklärung zur Exportbeschränkung
Produkte mit US-Ursprung

Amerikanische Produkte unterliegen grundsätzlich den US-Exportkontrollvorschriften. Bei unseren Produkten mit Ursprung USA handelt es sich um EAR99-Waren. Dennoch sind sämtliche Re-Exportkontrollvorschriften zu prüfen und zu beachten.

Die Ursprungsangaben finden Sie auf unserer Rechnung.

Erklärung zur Exportbeschränkung
EG-VO Nr. 267/2012 – Iran Embargo

Warenlieferungen in den Iran unterliegen der EG-VO Nr. 267/2012 und erfordern eine besondere Exportkontrolle.

Für folgende VEGA-Geräte liegt derzeit ein Ausfuhrverbot in den Iran vor:

- Einzelne Flansche, Anschlussstücke, Einschweißadapter, Rohre, Verrohrungen bestehend oder beschichtet mit Nickel oder Nickellegierungen mit mehr als 40 Gew. % Nickel. Nur gültig wenn diese Teile einen Durchmesser von weniger als 100 mm besitzen Dies gilt auch für verbaute Waren.
- Bestimmte Ausführungen der folgenden Geräte: VEGABAR 14,S16,17,81,82,83,86,87; VEGADIF 65; VEGAWELL 52
- Ringförmige Dichtungen und Verschlüsse mit einem Innendurchmesser von kleiner / gleich 400 mm bestehend aus PTFE, PCTFE, Viton-Fluorelastomere. Dies gilt in Einzelfällen auch für verbaute Waren.

Sobald wir Kenntnis davon haben, dass der Endverbleib Iran ist, überprüfen wir die Anfrage/Bestellung auf Genehmigungspflichten oder Ausfuhrverbote nach EG VO 267/2012.

Der Besteller wird umgehend über unser Ergebnis informiert.